CURATOR
Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

**Niederlassung: Schlossstr. 20, 51429 Bergisch Gladbach**
**Telefon (02204) 9508-200 / Telefax (02204) 9508-250**
**E-Mail: info@curator.de**

**Niederlassung: Gohliser Str. 11, 04105 Leipzig**
**Telefon (0341) 58930-0 / Telefax (0341) 58930-99**
**E-Mail: leipzig@curator.de**
**Internet: www.curator.de**

# Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

**Im November 2026**

## Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

mit der **Frühstartrente** will die Bundesregierung Kinder frühzeitig an die private Altersvorsorge heranführen. Wir stellen Ihnen dazu einen Gesetzentwurf vor. Zudem geht es erneut um die Frage, ob die neue **Grundsteuer verfassungsgemäß** ist. Der **Steuertipp** zeigt, warum bei einer **unverzinslichen Darlehensgewährung** Vorsicht geboten ist.

Gesetzgebung

## Neues staatlich gefördertes Modell zur privaten Altersvorsorge von Kindern

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **Frühstartrente** vorgelegt. Die wichtigsten Regelungsinhalte sind:

- Für jedes Kind vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr, das in Deutschland eine Bildungseinrichtung besucht, werden aus dem Bundeshaushalt 10 € monatlich in ein individuelles, kapitalgedecktes Altersvorsorgedepot eingezahlt, das die Eltern bei Anbietern eröffnen können. Darüber hinaus sind private Einzahlungen (z.B. von Eltern oder Großeltern) von bis zu 6.840 € jährlich möglich.
- Begonnen wird im Jahr 2026 mit den Kindern des Geburtenjahrgangs 2020. Im Jahr 2027 wird dann der Geburtenjahrgang 2021 in die Förderung einbezogen.
- Die Auswahl der Produkte für die Frühstartrentenförderung wird für individuelle Verträge auf den „Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge“ beschränkt. Die Anlage erfolgt ausschließlich in Aktien und Aktienfonds und ist global diversifiziert. Alle Anbieter der geförderten Altersvorsorge haben dieses Standardprodukt in ihrem Angebot. Für diese Verträge gilt ein Effektivkostendeckel von 1 %. Die individuellen Verträge ermöglichen einen nahtlosen Anschluss an die steuerlich geförderte private Altersvorsorge ab Volljährigkeit des Kindes.
- Die Erträge aus dem Vertrag sind bis zum Beginn der Auszahlungsphase steuerfrei. Eine Auszahlung ist grundsätzlich nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Die Auszahlungsbeträge werden als sonstige Einkünfte voll besteuert.

**Hinweis:** Der Finanzausschuss hat die Einführung der Frühstartrente am 14.10.2026 beschlossen. Damit kann die staatlich geförderte private Altersvorsorge bereits im Kindesalter nun beginnen.

Lebensversicherung

## Leibrente aus Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht wird besteuert

Wenn Sie vor dem 01.01.2005 eine Lebensversicherung abgeschlossen haben, können Sie in der

### In dieser Ausgabe

☑ **Gesetzgebung:** Neues staatlich gefördertes Modell zur privaten Altersvorsorge von Kindern ..... 1
☑ **Lebensversicherung:** Leibrente aus Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht wird besteuert..... 2
☑ **Digitalisierung:** Ab 2027 werden Steuerbescheide elektronisch bekanntgegeben ..... 2
☑ **Grundsteuer:** Bei Bundes- und Landesmodellen ist das letzte Wort noch nicht gesprochen ..... 2
☑ **Einzelveranlagung:** Ex-Partner können Unterhalt bereits im Trennungsjahr absetzen ..... 3
☑ **Familienheim:** Mitgenutztes Garten- und Wegegrundstück kann steuerfrei sein ..... 3
☑ **Steuertipp:** Verzicht auf Darlehenszinsen kann Schenkungsteuer auslösen ..... 4

Regel zum Fälligkeitszeitpunkt zwischen einer einmaligen Kapitalauszahlung und einer lebenslangen monatlichen Rente wählen. Steuerlich sollte dies grundsätzlich keinen Unterschied machen. Der Gesetzgeber hat jedoch mit dem Jahressteuergesetz 2024 rückwirkend geregelt, dass fortlaufende Rentenzahlungen mit dem **Ertragsanteil** besteuert werden, der sich nach dem Alter bei Rentenbeginn richtet. Je älter man bei Rentenbeginn ist, desto geringer fällt der Ertragsanteil aus. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) ist der Frage nachgegangen, ob diese rückwirkende Regelung verfassungsgemäß ist.

Der Kläger hatte im Jahr 2002 einen privaten Rentenversicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht abgeschlossen. Der Rentenbeginn war für Dezember 2020 vorgesehen. Der Kläger entschied sich hinsichtlich der Auszahlung für die fortlaufende Rentenzahlung. Da er für die Jahre 2020 und 2021 keine Einkommensteuererklärungen abgegeben hatte, erließ das Finanzamt Schätzungsbescheide. Darin wurden die Rentenzahlungen als sonstige Einkünfte erfasst und mit dem Ertragsanteil besteuert. Nach Ansicht des Klägers waren die Zahlungen aber den **Einkünften aus Kapitalvermögen** zuzuordnen und daher steuerfrei. Er berief sich auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2021, der ebenfalls zu diesem Ergebnis gekommen war. Der Gesetzgeber hatte jedoch im Jahr 2024 rückwirkend geregelt, dass entsprechende Rentenzahlungen als sonstige Einkünfte zu versteuern sind.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Das Finanzamt hat die Rentenzahlungen zu Recht als sonstige Einkünfte qualifiziert und mit dem Ertragsanteil besteuert. Denn es handelt sich um eine lebenslang zu zahlende, vom Lebensalter abhängige Rente, die nach den gesetzlichen Regelungen mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist. Der Vertrag erfüllt zwar grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Einordnung als Kapitalvermögen, das gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer die **einmalige Auszahlung** wählt. Im Streitfall hatte sich der Kläger jedoch für eine lebenslange Rentenzahlung entschieden. Das vom Kläger angeführte BFH-Urteil ist durch die zwischenzeitliche Gesetzesänderung überholt. Nach Ansicht des FG verstößt die rückwirkende Änderung auch nicht gegen das Grundgesetz.

**Hinweis:** Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Beim BFH sind bereits weitere Verfahren zu dieser Frage anhängig.

Digitalisierung

## Ab 2027 werden Steuerbescheide elektronisch bekanntgegeben

Noch gibt das Finanzamt einen Steuerbescheid nur dann elektronisch bekannt, wenn der Steuerzahler zuvor in seinem ELSTER-Benutzerkonto aktiv in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt hat. Ab dem 01.01.2027 ist für die elektronische Bekanntgabe **keine ausdrückliche Einwilligung** des Steuerzahlers mehr erforderlich. Damit wird der elektronisch bekanntgegebene Steuerbescheid zum Regelfall.

Wer seine Steuerbescheide ab 2027 weiterhin auf Papier erhalten will, muss nun aktiv werden und beim Finanzamt über das Onlineportal ELSTER einen **Antrag auf postalische Bekanntgabe** stellen. Ohne Antrag werden Steuerbescheide dem Steuerzahler ab dem 01.01.2027 grundsätzlich elektronisch bekanntgegeben; auf den Zeitpunkt der Erklärungsabgabe kommt es dabei nicht an. Der Antrag gilt nur für die Zukunft; ein einmal elektronisch ergangener Steuerbescheid kann also nicht nachträglich in Papierform beantragt werden. Der Antrag kann zudem nur einheitlich für sämtliche Verwaltungsakte gestellt werden, die unter einer Steuernummer erlassen werden.

Nach derzeitigem Stand ist die elektronische Bekanntgabe derzeit grundsätzlich nur für die Einkommen-, die Gewerbe- und die Körperschaftsteuer vorgesehen. Für alle anderen Steuer- und Feststellungsbescheide ist die elektronische Bekanntgabe aus technischen Gründen derzeit (noch) nicht eröffnet, so dass hier weiterhin Papierbescheide ergehen; dies gilt insbesondere für Umsatzsteuer- sowie Feststellungsbescheide.

Grundsteuer

## Bei Bundes- und Landesmodellen ist das letzte Wort noch nicht gesprochen

In elf Bundesländern werden seit dem 01.01.2025 die Vorschriften des Ertragswertverfahrens nach dem Bundesmodell für die **Bewertung von Wohnungseigentum** als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer herangezogen. In drei viel beachteten Verfahren hatte der Bundesfinanzhof (BFH) diese Regelung, die auf das Grundsteuerreformgesetz zurückgeht, als verfassungskonform beurteilt (vgl. Ausgabe 03/26).

Gegen die Entscheidungen des BFH sind zwei **Verfassungsbeschwerden** beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig. Daneben ist eine ganze Reihe von Verfahren sowohl gegen das Bundesmodell als auch gegen verschiedene Ländermodelle weiterhin beim BFH anhängig.

**Hinweis:** Das Bundesmodell gilt in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen. Keine Konsequenzen hatten die Urteile des BFH daher für Bürger in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen, weil dort eigene Ländermodelle im Einsatz sind.

Zwischenzeitlich hat der BFH auch die Regelungen zur **Landesgrundsteuer in Baden-Württemberg** bestätigt. Auch hiergegen sind mittlerweile Verfassungsbeschwerden anhängig.

**Hinweis:** Die Finanzämter stellen Einspruchsverfahren, die wegen Fragen zur Verfassungsmäßigkeit der Landesgrundsteuer und des Bundesmodells anhängig sind, weiterhin ruhend. Die Betroffenen müssen daher nichts unternehmen. Vor dem BVerfG soll nun abschließend geklärt werden, ob Bundesmodell und Landesgrundsteuergesetz den Anforderungen des Gleichheitssatzes genügen.

Einzelveranlagung

## Ex-Partner können Unterhalt bereits im Trennungsjahr absetzen

Nach einer Trennung stehen die meisten Eheleute vor einschneidenden finanziellen Veränderungen: zwei Haushalte, Unterhaltszahlungen, wegfallendes Ehegattensplitting. Um diesen finanziellen Kraftakt zu stemmen, bieten sich steuerlich einige Möglichkeiten. Wer Unterhalt an seinen Ex-Partner zahlt, kann diesen unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 13.805 € im Jahr als **Sonderausgaben** absetzen.

Dieses **Realsplitting** kann bisher allerdings noch nicht im Jahr der Trennung, sondern erst im Folgejahr angewendet werden. Die Begründung der Finanzämter: Im Trennungsjahr stehen den Eheleuten noch die Regelungen zur Zusammenveranlagung offen, weshalb die Vorschriften zur Ehegattenbesteuerung den Sonderausgabenabzug verdrängen.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat dem jedoch widersprochen: Entscheiden sich die Eheleute im Trennungsjahr für die Einzelveranlagung, sind sie **steuerlich vollständig eigenständig** zu behandeln, und zwar mit allen Konsequenzen. Sie profitieren in solchen Fällen nicht vom Ehegattensplitting und müssen sich deshalb auch nicht so behandeln lassen, als wären sie noch eine Wirtschaftsgemeinschaft. Das heißt: Wer auf das Ehegattensplitting verzichtet, kann den Sonderausgabenabzug für Unterhaltszahlungen laut FG bereits im Trennungsjahr steuerlich geltend machen.

**Hinweis:** Das FG stützte sich unter anderem auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2021 zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Nach Ansicht des BFH kommt es nicht auf die theoretische Möglichkeit der Zusammenveranlagung an, sondern darauf, ob der Splittingvorteil tatsächlich in Anspruch genommen wurde.

Das FG-Urteil ist für viele Menschen relevant, die sich im Laufe eines Jahres trennen und direkt Unterhalt zahlen. Sie können ihre Leistungen an den Ex-Partner demnach bereits im Jahr der Trennung als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Dafür müssen allerdings folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Eheleute leben dauerhaft getrennt.
- Der Unterhaltszahler wählt die Einzelveranlagung.
- Der Unterhaltsempfänger stimmt zu und gibt den erhaltenen Unterhalt in der eigenen Steuererklärung als sonstige Einkünfte an.

**Hinweis:** Noch sind Finanzämter nicht verpflichtet, das Urteil umzusetzen, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wurde aber die Revision zum BFH zugelassen. Somit ist das letzte Wort in der Angelegenheit noch nicht gesprochen. Betroffene Steuerzahler sollten im Trennungsjahr gezahlten Unterhalt gleichwohl in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Lehnt das Finanzamt den Sonderausgabenabzug ab, empfiehlt es sich, Einspruch gegen den Steuerbescheid einzulegen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Familienheim

## Mitgenutztes Garten- und Wegegrundstück kann steuerfrei sein

Eltern können ihren Kindern ein selbstbewohntes Familienheim erbschaftsteuerfrei vererben. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Wohnfläche der Immobilie **höchstens 200 qm** beträgt. Zudem muss der Erbe nach dem Tod des Erblassers unverzüglich selbst dort einziehen.

**Hinweis:** Für Flächen bis 200 qm kann die Steuerbefreiung anteilig gewährt werden,

wenn die Wohnfläche größer ist. Sie entfällt aber nachträglich, wenn die Kinder die Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall aufgeben. Ausnahmen gelten nur, wenn es dafür zwingende Gründen gibt.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass auch ein an das Familienheim angrenzendes Garten- und Wegegrundstück von der Erbschaftsteuer befreit sein kann. Der Kläger hatte von seinem Vater ein selbstgenutztes Wohnhaus geerbt, das er nach dem Erbfall selbst bezog. Das Finanzamt begrenzte die Erbschaftsteuerbefreiung auf das Flurstück, das **mit dem Wohnhaus bebaut** war. Angrenzende Garten- und Wegeflächen, die zusammen mit dem Familienheim genutzt worden waren, unterwarf es jedoch der Besteuerung, wogegen der Sohn klagte.

Der BFH hat dem Sohn Recht gegeben und entschieden, dass auch das angrenzende Garten- und Wegegrundstück steuerfrei zu belassen ist. Der Begriff des steuerfreien bebauten Grundstücks ist bewertungsrechtlich auszulegen. Er umfasst alle Flächen, die das Finanzamt am Ort des Grundbesitzes (Belegenheitsfinanzamt) als **wirtschaftliche Einheit** bindend für das Erbschaftsteuerfinanzamt festgestellt hat.

Mehrere Flurstücke, die gemeinsam genutzt werden (z.B. ein Wohnhaus mit angrenzendem Garten oder einem Zugangsweg), können also der Steuerbefreiung unterliegen, wenn sie als eine wirtschaftliche Einheit festgestellt werden. Diese Auslegung spiegelt die tatsächliche **häusliche Nutzung** wider, die das Belegenheitsfinanzamt gut beurteilen kann. Im Urteilsfall hatte das Belegenheitsfinanzamt die verschiedenen Teilflächen als eine wirtschaftliche Einheit zusammengefasst, so dass sich der Erbe für die Erbschaftsteuerbefreiung darauf berufen konnte.

**Hinweis:** Erben müssen also bereits gegen die Feststellung der wirtschaftlichen Einheit durch das Belegenheitsfinanzamt vorgehen, wenn sie nicht mit der Bestimmung des steuerbefreiten Grundstücks einverstanden sind. Einwendungen gegen den Umfang des Grundstücks haben im Erbschaftsteuerverfahren hingegen keinen Erfolg mehr.

Steuertipp

## Verzicht auf Darlehenszinsen kann Schenkungsteuer auslösen

Möchte man einem Familienmitglied in finanziellen Schwierigkeiten helfen, kann man ihm, sofern es die eigenen finanziellen Möglichkeiten erlauben, ein Darlehen gewähren. Um den Darlehensnehmer nicht zusätzlich zu belasten, kann das Darlehen - abhängig von der persönlichen Beziehung - auch zinslos sein. Ein zinsloses Darlehen kann allerdings unerwünschte steuerliche Konsequenzen haben. So kann der Zinsvorteil als Schenkung angesehen werden. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat geklärt, ob eine **nachträgliche Verzinsung** zu einer anderen steuerlichen Beurteilung führt.

Die Klägerin hatte von einer niederländischen Gesellschaft in der Rechtsform einer B.V. im Oktober 2019 ein zinsloses Darlehen über 125.000 € erhalten. Vertreten wurde die B.V. durch deren Geschäftsführer, der zugleich der Lebensgefährte der Klägerin war. Die Laufzeit war bis Ende 2030 vereinbart. Aufgrund einer Geldwäscheverdachtsmeldung der Bank beurteilte das Finanzamt die Zuwendung als Schenkung. Für den daraus resultierenden **Zinsvorteil** von 5,5 % über eine Laufzeit von elf Jahren setzte es Schenkungsteuer fest. Die Klägerin machte geltend, rückwirkend zum April 2020 sei eine Verzinsung von 6 % vereinbart worden. Zudem sei das Darlehen schon im Oktober 2020 durch eine Übernahme seitens ihrer Mutter getilgt worden. Damit habe der Zinsvorteil nur für ein Jahr bestanden.

Die Klage vor dem FG hatte nur teilweise Erfolg. Die Gewährung eines zinslosen Darlehens kann zu einer steuerpflichtigen Schenkung führen. Gegenstand der Schenkung ist der **kapitalisierte Nutzungsvorteil**. Nach Ansicht des FG können nachträgliche Vereinbarungen über eine Verzinsung die zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung bereits ausgeführte Schenkung nicht beseitigen. Denn die Schenkung war bereits mit der Auszahlung des Darlehens ausgeführt. Die nachträgliche Zinsvereinbarung und die Übernahme des Darlehens durch die Mutter sind für die Schenkungsteuer daher grundsätzlich irrelevant.

Eine **Neubewertung** des Zinsvorteils ist nach den gesetzlichen Regelungen **ausgeschlossen**. Das Finanzamt hatte den Zinsvorteil zwar grundsätzlich zutreffend mit 5,5 % angesetzt, der anzusetzende Betrag ist aber jährlich zu begrenzen. Das Finanzamt hatte dies nicht berücksichtigt, so dass sich ein geringerer steuerpflichtiger Zinsvorteil ergab. Dieser ist bei der Festsetzung der Schenkungsteuer zugrunde zu legen. Die nachträglichen Änderungen führen daher nicht dazu, dass die ursprüngliche Schenkung entfällt.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!